

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

AA

/21

- Anfang -

Akademie - Reform

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv

Preußische Akademie der Künste

AA/21

P R E U ß I S C H E A K A D E M I E D E R K Ü N S T E

Teilnachlaß Alexander Amersdorffer

Akademie-Reform

Laufzeit: nach 1925 - 1931

Blatt: 28

Signatur: AA/21

Kulturmuseum
herr. Schlimm für Naturkunst

1

Jügl. 1: In Akten d. Reise jn Berlin ist ein im Sommer
in verschiedenen Museen, die Meiste aus der Naturkunst
verstreut Naturkunst

Jügl. 12: Wenn gefüllt hätte der ganze Künste und Naturkunst
Museum in Ausstellung zu bekommen sind
Meiste aus Naturkunst

Jügl. 15: Der Kunde gefüllt in den Naturkunst, eins für d.
herausgebr. Kün., eins für Meiste und eins für Naturkunst.
d. letztere Auftrag sind:

C. Herr Naturkunst für Naturkunst.

1. jn Naturkunst, welche an der Gruppe 1. ordnete Künz.
In Akten, Naturkunst, Künste, und von Naturkunst
Vorlagen der Naturkunst der Meiste auf den Japan
projekt werden. Nachher ist zu lässig.

2. jn Naturkunst der Naturkunst Künste auf Naturkunst in Berlin

3. ein Naturkunst

4. die ganze Künste Naturkunst

5. } 6. } In einer Etage und Etage (die oben
Künste Naturkunst und der Naturkunst ausstell.
Künste Naturkunst und Naturkunst, d. in den
Vorlagen Naturkunst und Naturkunst jn u.
Bauen ausgestellt sind, wenn das, d.
jedem Naturkunst offen, auf der Tafel mit
jeden.

In jn 5. Naturkunst und am Naturkunst.

Kapfli: Jura geprägt durch Konstitution für Niederkressen
jedore rechtsprechend:

↳ die Rechtheit der von Minister verlangten oder
gesetz erforderten, d. Niederkressen hinzugehende
Gesetze.

1) Vorratsrecht Auszügen aus Akten und Urkunden
der Körperschaften Niederkressen.

2) Aufspaltung von Meldemerkten aus Aufzeichnung
über Tätigkeit am Projekt und Rücksicht auf
den Gehalt der Aufzeichnung, insbesondere auf
Aufzeichnung über die Verarbeitung der geschaffenen
Sicherheitsreise.

3) Vorratsrecht für Verarbeitung aus Aufzeichnungen und
Beweisen für Rechtsstreit.

4) Vorratsrechte zum Feststellbaren Rechtigen aus
den Fakten der Niederkressen
(ausgenommen der Vorratsrechte an Aufzeichnungen
Ruf in Rech. f. J. und Bf. und in im Königsh.
Ruf in Rech. f. und Bf.)

Zur 11. So: ... ist jetzt da ein Bericht vorliegender
ordentlicher Rechtsprechender

c) in der Rechtheit für Niederkressen gew.
(ohne gericht)
mit abgepasstem. Da jetzt da nichts weiter ordentlicher
Rechtsprechender ist. Schriftliche.

Statutenänderungen
betr. Sektion für Dichtkunst

Zu § 1: Die Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste, der Musik und der Dichtkunst gewidmete Staatsanstalt

Zu § 12: Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Sektionen für Musik und für Dichtkunst

Zu § 15: Der Senat zerfällt in drei Sektionen, eine für die bildenden Künste, eine für Musik und eine für Dichtkunst.
Die Mitglieder derselben sind:

C. In der Sektion für Dichtkunst:

1. Drei Dichter, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für Dichtkunst, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Intendant des Staatlichen Schauspielhauses in Berlin

3. ein Literarhistoriker

4. der zweite ständige Sekretär

5.) Die unter A 4 und A 6 Genannten (der erste 6.) ständige Sekretär und das rechts- und verwaltungskundige Mitglied des Senats, die in den Sitzungen dieser Sektion nur dann zu erscheinen verpflichtet sind, wenn Fragen, die ihre Teilnahme erheischen, auf der Tagesordnung stehen.

Der zu 3. Aufgeführte wird vom Minister ernannt.



Nach § 21 : Zum Geschäftskreis der Senatssektion für Dichtkunst gehören insbesondere:

1. Die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Dichtkunst betreffenden Gutachten.
2. Vorschläge und Anregungen zur Pflege und Förderung des künstlerischen Schrifttums.
3. Ausschreibung von Wettbewerben und Entscheidung über Vergabeung von Preisen und Stipendien auf dem Gebiete der Dichtkunst, insbesondere Entscheidung über die Verleihung des staatlichen Schillerpreises.
4. Vorschläge für Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen für Dichter.
5. Veranstaltung von Vorträgen aus dem Gebiete der Dichtkunst.

(entsprechend der Veranstaltung von Ausstellungen durch die Sektion für die bildenden Künste und der von Konzerten durch die Sektion für Musik).

Zu § 30: Die Zahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder soll
c. in der Sektion für Dichtkunst zehn (~~zwölf~~) nicht überschreiten. Die Zahl der auswärtigen ordentlichen Mitglieder ist unbeschränkt.

Die staatlichen musikalischen Bildungs-Instalten in Preußen.

Der Grundstein in der Entwicklung musikalischer Erziehung unter Führung des Preussischen Staates wurde von Wilhelm von Humboldt und Karl Friedrich Zelter durch Errichtung einer Professur für Musik an der Akademie der Künste im Jahre 1809 gelegt, der das Amt einer Aufsicht über die gesamte öffentliche Musik verliehen wurde. Durch ~~die~~ ^{Bilse} bedeutungsvolle Entscheidung gewann die Akademie d r Künste, die bis dahin nur der Förderung der bildenden Künste diente, produktiven Einfluss auf die öffentliche Musikpflege. Dieser Einfluss erreichte seinen ersten größten Höhepunkt in dem durch Zelter im Jahre 1822 geschaffenen "Institut für Kirchenmusik."

Die höhere Musikerziehung erhielt dann in Preussen eine neue Bedeutung durch die 1833 an der Königlichen Akademie der Künste eingerichteten Musik-Sektion. Die Akademie wurde durch die gegründete Musik-Sektion die oberste Musikbehörde des Staates.

Zugleich mit der Konstituierung ^{der} Musik Sektion wurde an der Akademie der Künste eine Schule für musikalische Komposition eingerichtet, in der Senatoren der Sektion für Musik den Unterricht erteilten. Aus dieser vor 94 Jahren in beschiedenem Rahmen entstandenen Schule für musikalische Komposition sind

sind drei Jahrzehnte später die

1882 "akademische Meisterschulen für musikalische Komposition"

entstanden.

In zielbewusster Mitarbeit an der Entwicklung musikalischer Kultur erreichte der Senat der Musik-Sektion an der Königlichen Akademie der Künste

1869

beim Staat die Gründung der

~~X~~ Akademische Musikschule für ausübende Tonkunst.

zu deren erstem Direktor Josef Joachim ernannt wurde; unter seiner Leitung entwickelte sich die Akademische Musikschule zur "Hochschule". Die Königliche Akademische Hochschule für Musik stand von 1909 bis 1920 unter Leitung von Hermann Kretschmar. Jetzt führt die Anstalt den Namen: Staatliche Akademische Hochschule für Musik.

Die Völker für Münze gesetzten und formen die Völker
für bildende Künste in zwei Abteilungen: den Kreis
mit der „Gruppengruppe“ (heute hängt mit dem Zeichnen
und zeichnerischen Mitteln) der Akademie,
der Kreis ist „Gruppe“ Punktgruppe und Liniengruppe
Liner des Meisters, wo jede der Punktgruppe bestreift
~~Gruppe~~ und ein Kreisgruppe doppelter Anträge an das
Ministerium fallen und seitwärts Gutegefallen stehen soll.
Zugewiesung auf Münzen wird Kreis und das Völker
Prof. Dr. Georg Lehmann, Director des Technischen
Museums.

8

Die staatlichen musikalischen Bildungsanstalten in Preußen.

Die Preußische Akademie der Künste und ihre
Musiksektion.

Die von Freiherrn vom Stein in Zeiten schwerer politischer Bedrängnis begonnene Reform der Preußischen Staatsverwaltung, die von Hardenberg, Altenstein und Wilhelm v. Humboldt forgesetzt wurde, führte zuerst zu der Begründung einer staatlichen Vertretung der Tonkunst und zu einer amtlichen Aufsichtsstelle für diesen für die Gesamtkultur der Nation so wichtigen Kunstzweig, dessen hohe Bedeutung Wilhelm v. Humboldt mit den Worten betonte:

"Kunstgenuss ist einer Nation durchaus unentbehrlich, wenn sie noch irgend für etwas Höheres empfänglich bleiben soll; durch welche Kunst ließe ~~sich~~ derselbe sich bis zu den untersten Volksschichten hin reiner und mächtiger verbreiten als durch die Musik."

Wilhelm v. Humboldt wurde der erste Leiter des neugegründeten Departements für Wissenschaft und Kunst bei dem Ministerium des Innern, aus dem später das Preußische Kultusministerium entstand. Sein Berater auf dem Gebiete der Tonkunst war der Direktor der Singakademie Karl Friedrich Zelter, der dem Ministerium eine ausführliche Denkschrift eingereicht hatte, in der er die Notwendigkeit einer behördlichen Vertretung der Tonkunst überzeugender Weise begründet hatte. Die Möglichkeit der Schaffung einer solchen Stelle bot sich bei der Akademie der Künste, die seit ihrer 1696 erfolgten Gründung durch den Kurfürsten Friedrich III ausschließlich den bildenden Künsten, dem Kunsthandwerk und den

mechanischen

9

mechanischen Wissenschaften diente. Es wurde zunächst im Jahre 1809 eine Professur für Musik bei der Akademie begründet, die von v. Humboldt auf Goethes Fürsprache hin Zelter, der erst 1806 der Akademie ~~xx~~ bereits als Ehrenmitglied angehörte, übertragen wurde. Diese Professur bildete die Keimzelle zu einer wohl schon von Wilhelm v. Humboldt geplanten eigenen Sektion für Musik bei der Akademie, die ein Jahr nach Zelters Tod 1833 ins Leben gerufen wurde. Den Mitgliedern dieser neuen Sektion lag die Pflicht ob, auch Unterricht auf musikalischem Gebiet zu erteilen. So war die neugegründete Sektion ~~nicht~~ nur oberste Musikbehörde des Staates, sondern zugleich die erste staatliche Schule für musikalische Komposition. Die unterrichtliche Tätigkeit der Mitglieder legte wiederum den Grund zur Begründung einer eigenen Lehranstalt für die Tonkunst, die 1869 als "Lehranstalt für ausübende Tonkunst" begründet wurde, während für das Gebiet der musikalischen Komposition 1882 (nach dem Muster der 1875 begründeten Meisterateliers für die bildenden Künste) vier "akademische Meisterschulen" für musikalische Komposition geschaffen wurden, die ohne Zusammenhang mit der Lehranstalt direkt der Akademie unterstellt wurden. Die am 1. September 1869 begründete Lehranstalt für ausübende Tonkunst erhielt später die Bezeichnung akademische Hochschule für Musik. Bei der Reform der Akademie der Künste von 1875 wurde ~~xx~~ auch das 1822 von Zelter begründete Institut für Kirchenmusik in den Verband der Unterrichtsanstalten der Akademie aufgenommen.

Die Musiksektion der Preußischen Akademie der Künste ist nach dem heute gültigen Statut eine zur Förderung der Musik berufene

- 3 -

berufene Staatsanstalt. Ihr Aufgabenkreis umfaßt:

Der Senat der Sektion, der zum Teil aus gewählten, zum Teil aus amtlichen bestellten Mitgliedern besteht, ist technische Kunstbehörde und fachlich begutachtender Beirat des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der derzeitige Vorsitzende der Musiksektion ist Professor Dr. h. c. Georg Schumann, der zugleich als Vorsitzender der Senatssektion fungiert.

Der Senat für Reflexe

11

§

am 19.3.

der Kursat ist ein Konsortium bestehend aus dem Konsortium f. H. B. & C.
und der Gesetzlichen Rentenversicherung und gesetzlichen Krankenversicherung
sowie der gesetzlichen Landesversicherung. Es besteht aus den Konsortien
gesetzlicher Rentenversicherung, es hat die Aufgaben zu bestreiten und
Anträge des Konsortiums an das Konsortium der Konsortien
an den Konsortien zu richten, die gezielten Anträge auf die
Konsortien zu richten.

der Konsortien trifft sich über die Angelegenheiten des Konsortiums
als gemeinsame Person und unter dem Vorstandsvorsitz, kommt sich mit
den Konsortien aus dem öffentlichen Dienst zusammen.

der Konsortien trifft sich mit jenen Konsortien, die vom Konsortium
berufen werden, um die Rechte des Konsortiums zu
konsolidieren, um diese Rechte des Konsortiums als Interessenvertretung
zu vertreten und die Rechte des Konsortiums in den Konsortien einzuhalten,
wobei die jenen Konsortien offenbar für die jenen Angelegenheiten
vertreten werden müssen, um für die jenen Angelegenheiten
die Konsortien einzuhalten, um die jenen Konsortien einen Vorteil zu
verschaffen.

der Konsortien trifft sich mit dem Konsortium der
gesetzlichen Rentenversicherung am Konsortium der gesetzlichen
gesetzlichen Rentenversicherung, um die Rechte des Konsortiums
des Konsortiums der gesetzlichen Rentenversicherung einzuhalten.

der Konsortien trifft sich mit dem Konsortium der gesetzlichen
gesetzlichen Rentenversicherung, um die Rechte des Konsortiums der gesetzlichen
gesetzlichen Rentenversicherung einzuhalten.

der Konsortien trifft sich mit dem Konsortium der gesetzlichen
gesetzlichen Rentenversicherung, um die Rechte des Konsortiums der gesetzlichen
gesetzlichen Rentenversicherung einzuhalten.

der Konsortien trifft sich mit dem Konsortium der gesetzlichen
gesetzlichen Rentenversicherung, um die Rechte des Konsortiums der gesetzlichen
gesetzlichen Rentenversicherung einzuhalten.

der Konsortien trifft sich mit dem Konsortium der gesetzlichen
gesetzlichen Rentenversicherung, um die Rechte des Konsortiums der gesetzlichen
gesetzlichen Rentenversicherung einzuhalten.

folgend.

Sitzung
der Preußischen Akad. d. Wiss.

~~A)~~ Gesamtkademie ~~Kunst-~~ Reichsrat
~~fi~~ und Kultur

V. i. pr. Akad. 1. Ma. 18. Es wird eine Doktoratur der
hohen Fakultät, die Meisters und der Akademie
Vincenz Heimanns soll. Ein Objekt wurde aus Prof.
Fischer, der von Rz. in Berlin und fikt. Schuleb.
unter den Kriegs- & für Kriegszeit, 1870-1. 1871.
Während der Kriegszeit.

12

V. Plenarsitzung, ~~an den~~ gegen Reichsrat
~~gegen~~ entgegengestellt die Pläne der Reichsrat,
die Siedlung. Es ist ein wichtiger Beitrag des
Kunstvereins zur Entwicklung der Künste und
in Preußen.
Vom Brief des Akademiepräsidenten:

B) Die Dienstzeit v. de Haan'scher Akademie

An H. V. d. Akademie
gegen die Pläne
1. Es ist präzise ab. wird vom Plenarsitzung und
Es soll es an die Gesetzgebung gegeben werden
an, in dem gesetzlich bestimmt wird, dass die
de Haan'sche Akademie die Dienstzeit einer
Person für das Kultusministerium zu verordnen. Mindestens ist pr.
liffig.
2. Ich habe hingegen die Regelung der Dienstzeit.
durch einen preuß.

#6

Als Kälberstall ist ein großer
Raum vorzusehen, damit Pferde und Hunde
gleichzeitig hier untergebracht werden können.

V. füllt mit d. Abhandl. vorzusehen
Schrift im Vertrag u. der Vizerey des Staatssekretärs u. d.
Gouverneur, d. Gouvern. d. Kreises v. W. überreicht,
wo er einzufüllen ist. Gouvernierung, ~~so~~ wird j.
gleichzeitig durch Reiterschein d. I. Kriegsminister d. d.
Landwehr genehmigt. ~~so~~ wird d. h. bei
d. Kriegsminister, ~~so~~ wird d. Abhandl. gegen d. Kriegs-
minister, ~~so~~ wird d. Kriegsminister wird in den festlichen
und den 2. Kriegs. Tagen präsentiert zu werden.

It probably [] I feel right and others
try to make them begin to do the other
things that we have.

11. 1900. No probabilità di trahimbi. La pelle di uccello
fornito da un cacciatore di Alberni era, evidentemente
degli uccelli di foresta di fucospinney di Custer.
Le uccelle di cui parla il signor Pollock non
sono, mio concetto, così?

~~Kiwi~~ ~~Thierry Lévesque~~

Von jenseit der See 3. Februar Fabrik in Potsch.
S. von Friedhof aus den Kies auf einer der
Inseln an Uebersee angelegt und an Lande. Meist weiß,
manch rot.

15
Stern öffnen Zäpfen sind mir im Zwischenstaat mit
einem Kürbisch abzuhauen gelungen.

die Gründung der ~~Kriegsschule~~ Panzeroffizierschule der
Abteilung erfolgt durch Kraft gemäß den Anträgen
der f. . Nur Kürzel bleibt, wenn das in ~~der~~

Die Gesamtpolitik ist auf die Verteilung der
Bürokratie für die verschiedenen Zwecke
abgestimmt und ist so geprägt, dass sie
die Bürokratie nicht nur für die
Verteilung der Macht, sondern auch für
die Verteilung der Macht und der Macht
auf die Bürokratie eingesetzt wird.

6

§ 9

Zu den Kuppen und Kliniken der Provinz Böhmen
bzw. von Thüringen gelten:

Dr. Joffé ist ein sehr wichtiger Rektor und empfängt die Verwaltungsschichten der Akademie, die Regierungsbeamten der Generalgouvernements sind im besonderen bei der Vorbereitung für die bevorstehenden Prüfungen in den Fächer- und Geschäftskünsten und Käffern- und Käffereien der Akademie.

Von jungen Kindern leicht zu herabsteigen
In Regel von jedem Dr. Roblin für zweigeteilt ob [dem Posto.
Kindern Rebdien zu Dr. Roblin für Sippensatz].

(Vi Angeberne videt der Kultur sin Nyttekunst
mædler om niværet af den tekniske forbedringssag,
Bjæll og Politikken omst hævphæven Metzger
siden Kulturmædlets.)

Q) Die Mitglieder der Akademie, Geisteswissenschaft

14

W. Keightley to Adelmais first: Overholtz,
Kornblum and Gruenberg.

Ortschafts Wirtschaft sind alle im Mittelpunkt
Reif und in Kreis-Öffnung ausgerichtet, Komplexität
und Soziale Distanz zwischen Wirtschaften.

Die praktische Bildung kann in drei Hauptzwecke
1. Gemeinschaft.

Si jell do in to Jerskenhoff vörwügian Künfto
und Wäckermann toll

niß überflutet. Ein neuer Name für diese Region

110

Wolff et al.: Phase 14

Über fünfzig Pfeile der Geschäftsführer, die Künster und ich an den Akademie-Mitgliedern ausgetragen haben, sind die Kästen aufgestellt und aufzuspielen, die König der Professoren und das Kästchen zu verkörpern ist. In den Pfeilen des gesamten Akademie- und der Universität sind die 12 fitten Knüppel-Kästen-Pfeile, in den Pfeilen der Dekanen der Kirche der gesamte geistliche Kästen. In den Pfeilen des Geschäftsführers sind die Kästen, wie sie Kästchen nicht so sehr als auch anderen Mitgliedern vom Professoren bestimmt.

Auffällig ist Pseudotriops mitteleuropae vor allem durch Körperlänge und Körperbreite.

Vorstellungen der Akademie

15

U. Vorstellungen der Akademie (Ausstellungen, Ausgaben, Vorträge) sollen den freien Raum, die Künste zu fördern und die kleineren Leistungen jenseits ihres und Krefelds bekannt zu machen, ebenso wie Krefelds Kunstschule zu unterstützen und zu fördern. Die kleinen Leistungen sind durchaus wichtig, da Krefelds Kunstschule auf Kleinkunst und Leistungswert geprägt ist. Die kleineren Leistungen sollt Leistungen folgen. ~~Leistungen~~ für sich mit wichtigen Objekten ist zu gestaltenden Vorstellungen der Akademie der alten hessischen Provinzstadt Krefeld. Neben den & auszumachenden Leistungen der Krefelder soll überwiegend dem Krefelder die aufnehmende zeigen in den Vorstellungsgelingen vorzufesten werden.

Eine Ausstellung ist möglichst so zu gestalten, dass die künstlerischen Kräfte für die Ausstellungen der Akademie eingesetzt werden.

pi § 5

* Die Kraft des Präfekten erfüllt
nicht den von Konrad bei Hofenholz für
diesen freien angehörigen Rittergut der
Grafenpforte, in der einstfland zwei
Vorwerke gleichfalls Vorwerken aufgetheilt
sein müssen. Da kein Höflichkeitsschreiber
Angestellt in Höflichkeitsschreiber seien, so ist
hiermit auf Zeiger eine neue Grafenpforte zu
bestimmen, die alsdann ohne Rechtsfehler auf die
Angestellte der Rittergutsherrn Höflichkeitsschreiber ist. Und
da es im hiesigen Lande höchstens zwei
Vorwerke sein werden, so werden die
beiden Höflichkeitsschreiber auf diese
Vorwerke verteilt werden.

Die Kraft erfüllt seinem auf Höflichkeitsschreiber
designat Angestellte die abgezogene Kramme. Da
keine Höflichkeitsschreiber mehr, so werden die
beiden Vorwerke, die die verlorenen Kramme erfüllen
sollen, auf die einzige Höflichkeitsschreiber gelegt, so dass
prokura keine Höflichkeitsschreiber, so dass eine
Höflichkeitsschreiber die beiden Vorwerke, die die
verlorenen Kramme erfüllen sollen, bei Kramme
erfüllen und gleichzeitig in den ehemaligen Stiften
Höflichkeitsschreiber das Los, das heißt die Höflichkeitsschreiber
seiner Kramme erfüllen soll.

1)

S 10

Die K. Preysen werden die Reklame nach Poste der
Postverwaltung von den Postbeamten eintheilen, gewünschte
Körper zu den Mitgliedern der Akademie. Preysen sind
nur höchst ~~ausführbar~~ als auf ~~bestimmte~~ Anträge aus
der Mitgliedschaft zu ertheilen.

Alljährlich sollt mindestens einmal eine gemeinsame
Körper der drei Reichen, in de Regel unter Führung des
Reichskanzlers, stattfinden.

S 11

Wenn die Post der Mitglieder in den einzelnen Reichen
nicht mehr entsprechend ist, findet in jedem Kreise
jederzeit eine Zusammenkunft der Post und Mitglieder
statt. In dieser Zusammenkunft wird alle wichti-
gen Mitglieder ~~wieder~~ 4 Namen einer mög-
lichen Mitglieder ~~wieder~~ für die Post und Post-
beamten 2 Namen aus der Körper der Postbeamten
in Reihen offiziell eingeschrieben, so da die Mitglieder
die Hand unterschreiben an die Poste vor da Post
kann.

Die Mitglieder haben das Recht in allen Mitglieds-
versammlungen der Körper einem aus der Körper
bezeichnenden Mitglieder ~~oder~~ auf Wohlwollen
des Postbeamten zu dem Postbeamten zu stecken. Es ist
erlaubt, jedoch darf jedes Mitglied nicht zwei
verschiedene Namen aus einer Reiche erhalten.
Einigen Körpern nur eine Reiche verboten.
Vorbehaltliche Abstimmung ist für die Post und Post-
beamten unzulässig.

Die Hoffnung besteht der Reklame welche der
Postbeamten, bis mindestens 1. Jänner die Mitglieder



KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

Berlin W. 8 den
Pariser Platz 4

10

Der Präsident der Königlichen Akademie der Künste bittet,
die in mehreren Exemplaren beigegebenen Reklamakarten
während der gegenwärtigen Ausstellung der Akademie gefällig
liegt im dortigen Hotel auslegen zu wollen.

De hofdienst te Leiden overlaadt hy. Deen Kinner
overlaadt hy. In datte de hofdienst te Leiden
waar Kijfry overlaaden, liet den over Kijfry
wel te zelle de Kijfry overlaaden hy. De Kijfry
hofdienst te Leiden. Ditte is de Kijfry te Leiden
overlaadte g'z voorover.

In de Maagdenhuis te Leiden g'reeft een
aerzamp liet de Kijfry overlaaden te Leiden.
De Kijfry te Leiden weltevoren hofdienst te Leiden,
fur de over Kijfry overlaaden g'reeft te Leiden
g'fallen bird. G'reeft oft, nadat den g'reeft
de Kijfry overlaaden Kijfry
oefelt. Oft fur keine Kijfry overlaaden oefelt,
Kijfry overlaadte, fur keinen Kijfry overlaadte
ni de enige Kijf; nadat ill een eerder Kijf-
reft ~~g'fallen~~ g'fallen den te een Kijfry, liet den
mee Kijfry overlaadte, overlaadte. G'reeft
off den eer, nadat den te een Kijfry oef-
de Kijfry overlaaden oefelt. De Kijfry overlaadte
ni eenen and g'other Kijfry den te Kijf-
reft ~~te~~, den di gaue Maagdenhuis te Leiden
Kijfry overlaadte, den te Leiden, den in
de hofdienst Kijfry overlaadte, overlaadte.
In dijs Rege oft de Kijfry fur jidde from
Kijfry overlaadte overlaadte.

In de Kijfry fur de hofdienst Kijfry
overlaadte te Kijfry te Leiden Kijfry overlaadte,
Kijfry overlaadte, Kijfry overlaadte, Kijfry

3) Potentiell belastbar Rüttelpunkt zu bestimmen.
Aufnahmen sind gültig, wenn auf den Wegen der
Rüttelpunkten bei einer Stütze die vorhandenen Brüttlasten
(Gr. Klimm) kommt einzuhalten müssen.

Die Brüttlast ist verpflichtet innerhalb 48 Stunden
die Hälfte von den eingesetzten Betonblöcken
aufzurichten gegenüber einer Rohrstütze zu
prüfen.

f 12

Die Spannungsbinden zu Abschraubnahmen
an den Rütteln und Pfeilern so verschließen
Brüttlasten nicht hat.

Der Fall ist abzuprüfen.

Aufnahmen auf Massiv an Spannungsbinden unter
der Voraussetzung dass Brüttlasten gemeinsam an den
Pfeilern zu Abschraubnahmen genutzt werden. In der
Zugrichtung des Massivs ausreichend Riegel nach vorne
in Richtung des Klimms oder des Klemmen vorhanden
sein. Rüttelpunkte des Klimms auf eins zu eins her-
gestellt auf einer Brüttlastenplatte auf der
die Riegel der Spannungsbinden genutzt. Die Massiv nu-
tzung mit ausreichend Klimmen ausgenutzt.
Um Rütteln zu über die Riegel Riegel an Spannungsbinden nicht zu sperren.

f 13

Brüttlast, die bei 70. Schüttung nicht
gehen, Rütteln aus der Brüttlast aus der Spannungsbinden
nicht ausgenutzt, falls nicht mindestens die
gleiche Brüttlast der Klemme, die bei Gehrke nach
Brüttlast ausgenutzt, bis vor dem weiteren Brüttlasten
Rütteln in der Abschraubplatte. Riegel ausgenutzte
Brüttlasten werden genauso wie in den Längen der
Abschraubplatte genutzt, an den Rütteln und Pfeilern die
Brüttlasten aufnehmen für das nicht mehr hat. Sie
werden auf massiv massiv bei der in f... füge-

4, ²⁰ ppter Wichtigkeit d. Vektoren mitgespart, sobald
Begrenzung für die Ausdrücke best.

^{§ 14}
Bei alle wird d. Abschneiden vorausgegangen und
speziell das Profil kann in Abhängigkeit des Grundwasserspiegel
als d. Verlust, ganz so wie ein gewisser Verlust aus-
genommen werden, und d. Abschneiden für Längen ist als ein
gewisser aufzufolgen worden. d. Verlust auf die Höhenrichtung
wird angenommen in Abhängigkeit d. Vektoren, d. das be-
stimmte Abhängigkeit ausgenommen und d. Profil nach
d. Abschneiden gewählt werden. In der an den Profilen
für Höhenrichtung ausgenommen Abhängigkeit ~~ist~~
wird angenommen d. feste d. Wasser d. h. Vektor
bestimmen sein. d. Höhenrichtung ist die Höhenrichtung
Von d. Verlust d. Auswanderung bsp. (d. d. auf die
politischen Wissensverhältnisse) d. verhindernden Wirkungen.

Die Künstler-Versammlung

21

f..

U. Künstler-Versammlung off. die
wieder Rüfung der Akademie in Weimar
kündigt, feierlich anzukündigen Fortsetzung
der geplanten preußischen Künftlerversammlung. Ni-
jetzt die Rufe einer Künstlervereinigung, so-
lange) eine solche für preußische nicht besteht.

f..

U. Künstler-Versammlung besteht aus
1) Künstlerlichen Mitgliedern der drei Akademien
in Weimar und der drei Akademien des
Königreichs Sachsen die letztere entstehende
Künftler sind.

2) aus Vertretern der freien Künftlerversammlung
die Vertreter der freien Künftlerversammlung sind alle
jene die vertragen Künftlerwerke nach
gerade Künftler, welche aus Künftlerversammlung
Künftler sind alle Künftlerische preußisch.
durch die Künftler vertraglich Künftlerwerke
sind preußisch. Die Künftler mit einer best-
immten in der Art sind künftig vor den
anderen für die Künstler-Versammlung zu steuern,
die Künftler Werke sind einen. U. Akademie

Mr. B. H. Fife was here to visit his wife's home and
Worthington, where they have been spending their
vacation.

Die Differenz der Zentrenpunkte (der verdeckten
der freien Kippbewegung an den Pünktchen der Kölle-
Kunstschule in Berlin) sind durch die herkömmliche
Fotografie

Vrijdag te Kralingen vondt een
loterij plaats en een prijskantoor
wordt op voorhand door de
voorzitter van de loterij bepaald.
De prijzen worden dan uitgedeeld.

1. General H. V. on a trip, e.g., to the great lakes, etc.
etc., can expect such risks, as might be taken in
General Johnson.

W. Krieger der K. Vas. i. P.: zu allen
d. gesuchten d. Amt präz. Kriegerstift
auszeichnungen ^L-^E-^Z Melliing zu vergeben,
Kriegerstift zu verleihen und Auszeichnungen
zu allen Liedesorden für alle d. d.
Kriegerstift d. Kämpfer stiftende preß-
glocken Augen] zu verleihen zu allen Kri-

Den Gipfel in der H. V. sieht der preuß. Dr. Max.
Wir sind an diesem Tage höchstens bewahrt.

da Empathie nicht spürbar ist und sich
Fähigkeit quasi auf den Ausdrucksdruck konzentriert.
Dagegen erinnern die Wirkungen,
die auf der Empathie beruhen, die Fähigkeit zu erkennen, was
der Klient oder die Person mit uns auf.

Bei der Löffel-Ves. wird ein in Sulz
entfernter Knochenstück abgesetzt, h-
auptsächl. aus 2 Knochen der Aket. und 1
kleinem Ohrkn. Das Knochenstück kommt im
Prinzip mit dem prästehenden der Aket.
und klappt über die Frühstücksschale an
die Kante der Löffel-Ves.

W. H. Goss (J. Amer.)

-18-

G. Die Künstler-Versammlung

§ 13

Die Künstler-Versammlung ist die unter Führung der Akademie der Künste bestellte, staatlich anerkannte Vertretung der gesamten preußischen Künstlerschaft. Sie hat die Rechte einer Künstler-Kammer, (solange eine solche für Preußen nicht besteht.)

§ 14

Die Künstler-Versammlung besteht aus:

1. sämtlichen Mitgliedern der drei Sektionen der Genossenschaft der Akademie und drei Sektionen des Senats, soweit die Mitglieder des letzteren ausübende Künstler sind
2. aus Vertretern der freien Künstlerschaft.

Die Vertreter der freien Künstlerschaft sind Delegierte der wichtigsten Künstlerverbände für die bildenden Künste, die Musik, das künstlerische Schrifttum aus allen Kunststädten Preußens. Auch die wirtschaftlichen Künstlerverbände sind berechtigt Vertreter zur Künstler-Versammlung zu entsenden. Die Verbände mit einer Mitgliederzahl von über 300 Künstlern können 2 Vertreter, die kleineren Verbände je einen delegieren. Die Akademie der Künste führt eine Liste der in Betracht kommenden Verbände, die einer alljährlichen Nachprüfung unterzogen wird.

Für die Beratung rechtlicher Fragen können juristische

AKADEMIE DER KUNSTE ZU BERLIN
W.B. PARISER PLATZ 4

- 19 -

ristische Sachverständige in der Künstler-Versammlung zugezogen werden.

§ 25

Sitzungen der Künstler-Versammlung werden nach Bedarf von dem Präsidenten der Akademie einberufen, entweder auf Veranlassung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder der Akademie der Künste selbst oder auf begründeten Antrag seitens einzelner künstlerischer Verbände.

Die gesamte Künstler-Versammlung wird nur einberufen, wenn über Fragen zu entscheiden ist, die sämtliche Zweige der Kunst gemeinsam betreffen. In allen anderen Fällen beraten die bildenden Künstler, Musiker und Vertreter des künstlerischen Schrifttums in getrennten Sektionen.

§ 26

Die Aufgabe der Künstler-Versammlung ist: zu allen die Gesamtheit der Preußischen Künstlerschaft berührenden Fragen Stellung zu nehmen, Gutachten zu erstatten und Anregungen zu geben.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Künstler-Versammlung:

1. alle die öffentlich-rechtliche Stellung der Künstler betreffenden Fragen
2. Mitwirkung bei der die Kunst und die Künstler betreffenden Gesetzgebung, bei Steuerfragen usw.
3. Mitwirkung bei Fragen des Rechtsschutzes, insbesondere des Urheberrechtsschutzes, des Verlagsrechts, der Aufführungsrechte und des Kunsthändels.

4a

4. das Wettbewerbs- und Ausschreibungswesen
5. soziale Fürsorge (Unterstützungen, Kranken- und Invalidenfürsorge)

§ 17

Den Vorsitz in der Gesamt-Künstler-Versammlung führt der Präsident der Akademie oder ein von diesem dazu bestellter Vertreter.

Den Vorsitz in der sektionsweise tagenden Künstler-Versammlung führen die Vorsitzenden der betreffenden Genossenschaftssektionen der Akademie der Künste bzw. von diesen dazu bestellte Vertreter.

Die Verhandlungsniederschriften obliegen in jeder Sitzung der Künstler-Versammlung zwei aus den Anwesenden vom Vorsitzenden dazu bestellten Mitgliedern.

Abschriften der Verhandlungsniederschriften der Künstler-Versammlung werden mit dem Kurator der Akademie der Künste eingereicht.

§ 18

Für die Künstler-Versammlung wird ein in Berlin amtierender beständiger Ausschuß gebildet, bestehend aus drei Mitgliedern der Akademie und drei Vertretern der freien Künstlerschaft. Dieser Ausschuß bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Akademie insbesondere über die Einberufung von Sitzungen der Künstler-Versammlung.

§ 19

Die Kosten der Teilnahme der auswärtigen Vertreter der freien Künstlerschaft an den Sitzungen der Künstler-Versammlung in Berlin sind durch die Künstlerverbände zu tragen.

17. XII. 1863
Schleswig-Holstein
und Dänemark

Statut

der Königlichen Akademie der schönen Künste

Copenhagen.

(gennant 954)

I. Die Ziele und die Wirksamkeit der Akademie.

§ 1

Die Königliche Akademie der schönen Künste soll der Förderung der Künste in Dänemark dienen, teils als eine staatliche höhere Lehranstalt, zur Ausbildung in der Bildhauer- und Dekorationskunst, sowie in der Architektur, teils als Künstlerrat. Die Akademie ist der Ratgeber des Staates in künstlerischen Fragen.

F. Maler?

II. Die Mitglieder der Akademie.

§ 2

Die Akademie besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder der Akademie sind Künstler, welche zur Zeit den Sitz im Akademierat (§ 3) haben, oder gehabt haben. Außerordentliche Mitglieder - teils inländische, teils ausländische - sind diejenigen, welche vom Akademierat auf einen Vorschlag von mindestens 6 Mitgliedern und mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

Die Wahl der außerordentlichen Mitglieder ist nicht an den Künstlerstand gebunden. Außer den Mitgliedern des Königlichen Hauses können bis zu 4 außerordentlichen inländischen Mitgliedern aufgenommen werden.

III. Die Leitung der Akademie.

§ 3

Die Akademie, welche dem Unterrichtsministerium unterstellt ist, wird von einem Akademierat geleitet, der aus Professoren der akademischen Schulen (§ 36) besteht, nebst 24 auf 9 Jahre gewählten

gewählten Künstlern, nämlich 12 Malern, (oder Graphikern) 6 Bildhauern und 6 Architekten (§§ 5 und 11)

§ 4

Die Leitung der Akademie liegt in der Hand eines Direktors, der Vorsitzender des Akademierats ist. Er vertritt die Akademie und hat alle amtlichen Unterschriften.

Bei Verhinderung des Direktors, oder wenn die Direktorstelle durch Todesfall oder aus irgend einem andern Grunde frei wird, tritt ein Vizedirektor an seine Stelle.

Bei Verhinderung des Vizedirektors fungiert der dem Dienstalter nach älteste Professor als Direktor.

IV. Die Wahlversammlungen der Akademie.

§ 5

Die § 3 genannten 24 Mitglieder des Akademierats werden in zwei Wahlversammlungen gewählt: in der Plenarversammlung der Akademie und in der Künstlergemeinschaft, und zwar so, daß jede dieser Wahlversammlungen die Hälfte wählt, nämlich 6 Maler, 3 Bildhauer und 3 Architekten (§ 11).

Wählbar zum Akademierat sind nur die Mitglieder ~~oder~~ der Plenarversammlung.

Um Mitglied der Plenarversammlung oder der Künstlergemeinschaft werden zu können, muß man dänische Staatsangehörigkeit haben.

§ 6

Die Plenarversammlung der Akademie besteht aus:

- a) Künstlern, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind.
- b) Künstlern, welche Thorwaldsen-Medaille ~~besitzen~~ (Ausstellungsmedaille) oder C. F. Hansens Medaille, oder die Große goldene Medaille der Akademie nebst der Jahresmedaille der Akademie, oder diese letzte Medaille zweimal besitzen,

c)

c) Künstlern, welche auf den Vorschlag von mindestens 6 Mitgliedern des Akademierats mit 2/3 von den abgegebenen Stimmen gewählt wurden.

§ 7

Die Plenarversammlung ist zur Wahl beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 ihrer Mitglieder zur Stelle sind, oder an der Abstimmung teilnehmen.

§ 8

Die Künstlergemeinschaft, welche beim Vornehmen der Wahl sich in 3 Sektionen, in Maler (und Graphiker) Bildhauer und Architekten teilt, besteht aus:

- a) Künstlern, welche Mitglieder der Plenarversammlung der Akademie sind.
- b) Künstlern, welche innerhalb der letzten 10 Jahre Arbeiten auf der Frühjahrssausstellung in Charlottenborg angenommen hatten, bei Malern und Bildhauern mindestens 4 Mal, bei Architekten mindestens 3 mal.
- c) Künstlern, welche ohne die unter a und b angeführten Bedingungen erfüllt zu haben, in dem Fach in die Künstlergemeinschaft gewählt wurden, zu dem sie gehören, mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die so Gewählten bleiben Mitglieder auf Lebenszeit.

§ 9

Die Wahlen der Künstlergemeinschaft hinsichtlich § 8 können nur jedes 3. Jahr auf den gleichen Versammlungen, wo die gewöhnlichen Wahlen zu dem Akademierat tagen, stattfinden. (§ 13)

§ 10

Die Sektionen der Künstlergemeinschaft haben Beschlußfähigkeit zur Wahl, wenn mindestens 1/4 der Wahlberechtigten der Sektion anwesend sind, oder bei der Abstimmung teilnehmen.

V. Die Wahl des Akademierats.

§ 11
scheide ~~nach~~ der Reihe nach
Jedes 3. Jahr geht ein ~~fest~~ Drittel von der Plenarversammlung der Akademie gewählter Mitglieder und ein Drittel der gewählten

ten

ten Mitglieder der Künstlergemeinschaft aus. - Von jeder Gruppe bzw. 2 Maler, 1 Bildhauer und 1 Architekt.

§ 12

Die Wiederwahl zum Akademierat kann stattfinden; die unmittelbare Wiederwahl bei derselben Wahlversammlung, doch nur einmal.

§ 13

Die gewöhnliche dreijährige Wahl von Mitgliedern zum Akademierat wird unter der Leitung der Akademie abgehalten, in Übereinstimmung des besonderen Regulativs, und zwar in der ersten Hälfte des Monats Februar. Die sektionsweise Wahl der Künstlergemeinschaft findet zuerst statt. Soweit eine Sektion nicht beschlußfähig ist (§ 10) wird die Wahl der betreffenden Sektion ~~gleichzeitig~~ der Plenarversammlung gleichzeitig mit der Wahl ~~des Akademierates~~ dieser Versammlung zum Akademierat vorgenommen, welche frühestens 8 Tage nach der Wahl der Künstlergemeinschaft stattfindet.

~~=Seiten amtswegen
Mitglieder, welche von der Künstlergemeinschaft von der Plenarversammlung~~

Mitglieder, welche für die Künstlergemeinschaft von der Plenarversammlung gewählt wurden, werden hinsichtlich der Bestimmungen in § 12 über die unmittelbare Wiederwahl als von der Künstlergemeinschaft gewählte betrachtet.

§ 14

Die Listen über die Wahlberechtigten sowohl wie über die Wahlbaren liegen zur Ansicht im Kontor der Akademie während des ganzen vorausgehenden Monats Dezember aus. Eine mögliche Einsicht wird der Akademie bis zu Neujahr zugestellt, und vom Akademierat anerkannt; abgeurteilt. Dieses Urteil kann vom Ministerium Berufen werden. eingelegt werden.

§ 15

~~Das Ausscheiden eines der gewählten Mitglieder des Akademierats nach dem Ablauf der Wahlperiode wird von der Wahlversammlung vorgenommen, die das ausscheidende Mitglied gewählt hatte,~~

eine

§ 15

Scheidet eins der vom Akademierat gewählten Mitglieder vor dem Ablauf der Wahlperiode aus, so wird von denjenigen Wahlversammlungen, welche das ausscheidende Mitglied seinerzeit gewählt hatten, eine Ersatzwahl vorgenommen, welche dann für den Rest der betreffenden Mitgliedsfrist gilt. Die Ersatzwahl wird bei der Entscheidung, in wie weit die unmittelbare Wiederwahl, hinsichtlich des § 12 stattfinden kann, mitberechnet.

Ehe diese Wahl abgehalten werden kann, sollen die Wahllisten auf dem Kontor der Akademie mindestens einen Monat zur Einsicht ausgelegen haben. Die Ersatzwahl kann nicht im Sommerhalbjahr zwischen dem 1. Mai und Ende des September stattfinden.

Falls weniger als ein Jahr, ehe die gewöhnlichen Wahlen vorgenommen werden sollen, vorliegt, ist die Akademie ermächtigt, die Ersatzwahl bis zur gemeinsamen Abhaltung mit jenen Wahlen hinauszuschieben.

§ 16

Über die Wahlerfolger Mitglieder zum Akademierat wird dem Minister berichtet, welcher dem Könige darüber Meldung erstattet.

VI. Die konstituierende Versammlung
des Akademierats.

§ 17

Die bei einer gewöhnlichen Wahl neugewählten Mitglieder des Akademierats treten dem nächstfolgenden 1. April in Funktion; die Mitglieder, die bei der Ersatzwahl gewählt wurden, treten sofort nach der Wahl in Funktion.

§ 18

Ehe ein neugewähltes Mitglied seinen Sitz im Rat einnehmen kann, muß es - insofern dies nicht schon früher geschehen ist - ein feierliches Gelübde in der einer jeden Zeit entsprechenden vorgeschriebenen Form ablegen.

§ 19

§ 19

Unmittelbar nach jeder gewöhnlichen Wahl des Akademierats halten die Mitglieder des Akademierats für die nächsten drei Jahre eine konstituierende Versammlung ab, welche unter dem Vorsitz des Ältesten unwesenden Mitglieds des Rates als Altersvorsitzendem stattfindet.

In dieser Versammlung werden aus der Mitgliederzahl des Akademierats der Direktor und der Vizedirektor, ein Dirigent für den Akademierat und zwei Revisoren gewählt.

Sie werden alle für drei Jahre vom 1. April ab gerechnet, gewählt. Der Direktor und der Vizedirektor können unmittelbar wiedergewählt werden.

§ 20

^{erwähnte}
Die in § 19 ~~besprochene~~ Wahl wird dem Minister unterbreitet, welcher seinerseits die Wahl des Direktors und des Vizedirektors dem Könige zur Bestätigung vorlegt.

§ 21

^{die in § 30}
In der gleichen Versammlung wird ~~die~~ § 30 ~~bespro~~ erwähnte Wahl der Komitéemitglieder für die Frühjahrssausstellung in Charlottenborg für die kommenden drei Jahre vorgenommen.

Außerdem kann gleichzeitig auch ein solcher Ausschuss (§ 27) gewählt werden, welcher unmittelbar nach dem 1. April in Wirksamkeit treten soll.

VII. Die Wirksamkeit der Akademie.

§ 22

Der Akademierat wird vom Direktor der Akademie zur Versammlung einberufen, so oft dies für nötig hält, oder wenn mindestens sechs von den Mitgliedern des Rates es schriftlich verlangen.

§ 23

Die Verhandlungen des Akademierats werden von dem Dirigenten

ten in Übereinstimmung mit den näheren Regeln der Geschäftsordnung, welche der Rat selbst bestimmt, geführt. Über die Verhandlungen des Rates wird ein Protokoll geführt.

§ 24.

Der Akademierat ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte ^{der} von den Mitgliedern anwesend sind, ~~wie~~ ~~die~~ an der Abstimmung teilnehmen.

Wo keine andere Abstimmungsart vorgeschrieben ist, wird der Beschuß nach der Stimmenmehrheit vorgenommen; im Falle einer Stimmengleichheit gilt die Stimme des Direktors als entscheidend.

§ 25

Falls der Rat in einer Versammlung nicht beschlußfähig ist, oder nicht zusammenberufen werden kann, und eine Sache keinen Aufschub erleiden darf, kann der Direktor den Beschuß an Stelle des Rates fassen.

§ 26

Der Akademierat setzt für jede drei Jahre vier Fachausschüsse ein: für die Malerei, für die Bildhauerkunst, für die Architektur und für die Dekorationskunst, welche, sofern es die drei ersten Ausschüsse betrifft, von allen Mitgliedern des Rates in dem betreffenden Fach bestehen, sofern es sich um den Ausschuss der Dekorationskunst handelt, aus Professoren der Dekorationsschule der Akademie, samt vier Architekten, zwei Malern und zwei Bildhauern.

Diese Ausschüsse beschäftigen sich mit ausschließlich fachlicher Behandlung lichen Fragen. Sofern beim ~~Akademierat~~ einer besonderen Fachaussche durch den Akademierat, mindestens die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Fachausschusses die Forderung stellen, daß die Sache, ehe ein Beschuß gefaßt wird, vom Fachausschuß behandelt wird, so muß sie an denselben überwiesen werden.

§ 27

§ 27

Zur Werner Wirkung des Akademierats gehört es im übrigen, besondere Reglements auszuarbeiten, welche dem Minister vom Akademierat zur Bestätigung zugestellt werden.

Außer den durch diese Reglements festgesetzten Ausschüsse kann der Akademierat sowohl ständige Ausschüsse, als auch Ausschüsse zur Behandlung von einzelnen Sachen einsetzen. Diese letztgenannten Ausschüsse können auch vom Direktor eingesetzt werden.

§ 28

für die Akademie
Der jährliche Budgetvorschlag zum Etat über den Zuschuß aus der Staatskasse wird in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Akademierats ausgearbeitet und dem Ministerium eingesandt.

§ 29

Der Akademierat verwaltet die von der Akademie zurückgelegten besonderen Fonds und Legate. Die Rechenschaftsberichte hierüber

Der Rechnungsbericht der Akademie wird von zwei Revisoren revidiert (§ 19) und vom Akademierat abgeschlossen. Eine Uebersicht über diesen Bericht wird dem Ministerium eingesandt.

§ 29

Der Akademierat verwaltet die von der Akademie zurückgelegten besonderen Fonds und Legate. Die Rechenschaftsberichte hierüber werden ebenfalls von den Revisoren revidiert und vom Akademierat abgeschlossen. Eine Uebersicht über diesen Bericht wird dem Minister eingesandt.

§ 30

In das Komité der Frühjahrssausstellung in Charlottenborg wählt der Akademierat die Hälfte der von den Künstlern gewählten Mitglieder. Die Wahlen finden nach den für das Komité geltenden Regeln statt.

§ 31

§ 31

An
In das ~~Kauf~~kaufkomité für die Königliche Malerei- und Skulp-tursammlung wählt der Akademierat zwei Mitglieder.

§ 32

Für die Verwaltung des Thorwaldsen-Museums wählt der Akademierat nach dem bei der Gründung des Museums festgesetzten Regeln drei Mitglieder.

§ 33

Die Wahl der außerordentlichen Mitglieder der Akademie durch den Akademierat (§ 2) und von den Mitgliedern zur Plenarversamm-lung (§ 6) findet statt, wenn ein schriftlicher Antrag hierüber vorliegt.

Ueber die Wahl der außerordentlichen Mitglieder zur Akademie wird dem Ministerium berichtet, welches dem Könige darüber Meldung erstattet.

§ 34

Der Akademierat schlägt dem Ministerium die Anstellung der Beamten
~~von den Angestellten~~jenigen ~~den Angestellten~~ der Akademie vor, die dann vom Könige oder vom Ministerium ernannt werden.

Der Akademierat stellt folgende Beamte an: Assistenten im Kontor der Akademie, und in der Bibliothek und die Unterbeamten der Akademie. (§ 43).

VIII. Die Schulen der Akademie.

§ 35

Die Schulen der Akademie sind folgende:

1. die Vorschule
2. eine Schule für Malerei
3. eine für Bildhauerei
4. eine für Architektur
5. eine für Dekorationskunst
6. eine für Bautechnik

7. eine für Perspektive.

An den Unterricht in den Schulen schließt sich ein Kursus im Anatomiezeichnen, sowie Vorlesungen.

§ 36

Der Unterricht wird in den fünf erstgenannten Schulen von Professoren geleitet, welche vom Könige ernannt werden. Die Anzahl der Professoren ist: für die Malerei 3, 1 für die Bildhauerei, 2 für die Architektur und 1 für Dekorationskunst. Die bautechnische Schule wird von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Ministerium angestellt ist.

§ 37

Der Unterricht in der Perspektiveschule und im Anatomiezeichnen wird von zwei Dozenten mit Schulwirksamkeit geleitet, welche zugleich die Pflicht haben, ein jeder in seinem Fach, Vorlesungen abzuhalten. Zwei Dozenten ohne Schulwirksamkeit halten Vorlesungen über die Geschichte der Malerei, bezw. die Geschichte der Bildhauerei, die Architektur und die Geschichte der Ornamentik. Die Dozenten werden vom Ministerium angestellt.

§ 38

Um den Professoren und den übrigen Schulleitern beim Unterricht beizustehen, wird die notwendige Anzahl von Assistenten angestellt, in der bautechnischen Schule Fachlehrer.

§ 39

Die Schulen der Akademie werden von einem Schulrat verwaltet, welcher aus dem Direktor der Akademie, den Professoren, dem Vorsteher für die bautechnische Schule und den Dozenten mit Schulwirksamkeit besteht. Hinsichtlich der näheren Bestimmungen, die den Unterricht betreffen, gilt das besondere Reglement.

§ 40

Der Schulrat wählt seinen Vorsitzenden auf drei Jahre und seinen Sekretär. Der Vorsitzende ~~mitte~~ hat die Leitung der

Schulen

Schulen. Bei seiner Verhinderung tritt der dem Dienstalter nach älteste Professor an seine Stelle.

§ 41

Der Schulrat hat die Aufsicht über den Unterrichtsapparat der Schulen und das Material, und der Professor der Bildhauerkunst über die Erhaltung der Abgussammlungen und deren Aufstellung.

§ 42

Beurteilungen
Alle ~~Zeugnisse~~ werden in den Schulen der Akademie von den Professoren, Dozenten und Lehrern der Schulen ~~vorgenommen~~ ausgestellt, mit der einzigen Ausnahme der ~~Abgangszeugnisse~~. Diese ~~Prüfungen~~ werden in den Künstlerschulen von den Professoren der Akademie Mitgliedern ~~der~~ gemeinsam mit den ~~für den Akademierat~~ betreffenden Fachausschüssen (§ 26) beurteilt; bei den bautechnischen Schule vom Vorstand, den Lehrern der Schule und den vom Ministerium bestimmten Zensoren.

§ 43

Der Schulrat schlägt dem Akademierat die Einstellung folgender vom Ministerium ernannten Beamten vor: den Vorstand für die bautechnische Schule und die vier Dozenten.

Der Schulrat stellt folgende Beamte an: den Sekretär des Schulrats, die Assistenten an den Künstlerschulen, die Lehrer an der bautechnischen Schule und die Unterbeamten an den Schulen der Akademie.

Kino
IX. Das Komtor der Akademie.

§ 44

Der täglichen Expedition der Akademie steht ein Akademieverwalter vor, der zugleich auch der Schlossverwalter in Charlottenborg ist. Er wird vom Könige ernannt.

Die Kassengeschäfte werden von einem Kassirer besorgt, der vom Ministerium ernannt wird.

U

Um dem Akademieverwalter beizustehen, wird die nötige Anzahl von Kontorassistenten angestellt. (§4).

X. Die Bibliothek der Akademie.
Bibliothek der Akademie wird in Uebereinstimmung mit dem besonderen Reglement von einem Bibliothekar geleitet, der vom König ernannt wird. Um dem Bibliothekar beizustehen, wird die nötige Anzahl von Bibliotheksassistenten angestellt (§4).

§ 46

Für die Bibliothek werden Bücher angekauft, welche das Studium der Kunst betreffen, und Reproduktionen von Kunstwerken hinsichtlich der doppelten Aufgabe der Bibliothek - eine kunsthistorisch-wissenschaftliche Fachbibliothek einerseits und eine Studiensammlung zur Unterstützung des Unterrichts an den Schule in andererseits der Akademie zu sein.

Um die Interessen der Schulen wahrzunehmen, wird ein Ausschuss eingesetzt, bestehend aus drei Mitgliedern, welcher für drei Jahre vom Schulrat aus der Reihe der Akademieprofessoren gewählt wird.

XI. Die Stipendien und Medaillen der Akademie.

§ 47

Der jährlich bewilligte Stipendienfonds wird vom Akademierat an Künstler verteilt, welche dänische Staatsangehörigkeit haben und für deren Entwicklung und Wirksamkeit eine Studienreise als nutzbringend anzunehmen wäre. Der Beschluss wird dem Ministerium unterbreitet, welches denselben dem Könige zur Bestätigung vorlegt.

Die Stipendien können an Mitglieder des Akademierats nicht erteilt werden. Im übrigen hält man sich an das besondere Reglement.

§ 48

Die Medaillen der Akademie - die Thorwaldsen-Medaillle (Ausstellungsm

stellungsmedaille) C. F. Jansens Medaille, ** die Jahresmedaille der Akademie und die große und kleine goldene Medaille der Akademie - kann nur an Künstler dänischer Staatsangehörigkeit erteilt werden.

Hinsichtlich dieser Medaillen hält man sich im übrigen an das besondere Reglement.

XII. Das Stiftungsfest der Akademie, der Bau der Akademie, die Siegel.

§ 49

am Geburtstage Königs Frederik V., den 31. März, *** dem Stifter der Akademie, an welchem Tage die Akademie im Jahre 1754 zuerst gegründet wurde, wird jährlich eine festliche Versammlung von den Mitgliedern der Akademie und der Plenarversammlung gehalten.

§ 50

Charlottenborg, wo die Akademie seit ihrer Gründung ihren Sitz gehabt hat, und welche nach der neuen Bestimmung vom 28. Juli 1814 (§ 107) ausschließlich für die Zwecke der Akademie bestimmt wurde, soll fernerhin dazu dienen zu deren Versammlungen, Schulen, Ateliers und Wohnungen usw. dienen.

Die Dienstwohnungen und Ateliers im und am Schlosse sind für die Professoren, Akademieverwalter und Beamte vorbehalten. Eine Vergütung für eingetragene Mitgliederwohnungen und Ateliers samt einer Mietsunterstützung wird den ordentlichen Mitgliedern der Akademie nach der Altersordnung erteilt, alles in Uebereinstimmung mit dem besonderen Reglement.

§ 51

Die Akademie führt fortan das große Siegel mit dem Namenszug des Stifters, welches bei der Gründung vom 31. März 1754 (§ 6) ihr zuerteilt wurde.

§ 52

Diejenigen Beamten und Angestellten der Akademie, welche im

im Kontor oder in den Schulen Dienst tun, tragen in ihrer Dienstzeit eine Hoflivree, so wie es der Akademie bei deren Gründung am 31. März 1754 § 4 und in der erneuten Bestimmungen vom 28. Juli 1814 (§ 126) zuerkannt war.

XIII. Uebergangsbestimmungen.

§ 53

a) Da im Akademierat bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen von der Plenarversammlung gewählt waren: 5 Maler, 3 Bildhauer und 4 Architekten, und von der Künstlergemeinschaft: 7 Maler, 3 Bildhauer und 2 Architekten (an Stelle wie vorher im § 5 bestimmt war: 6 Maler, 3 Bildhauer und 3 Architekten[#] von den zwei Wahlversammlungen gewählt) ist das Ministerium ermächtigt, für die Wahlperiode von 1917/20 für die Bestimmungen in den §§ 3, 5 und 11 Dispensation zu erteilen., ~~ausf=duß~~ die ~~zwei~~ Repräsentationen der beiden Wahlversammlungen in den einzelnen Kunstfächern von 1920, als bei der Gründung vorgeschrieben anerkannt werden kann.^o

b) ordentliche Mitglieder der Akademie sind, außer den in § 2 genannten ferner: die ordentlichen Mitglieder der Akademie vor dem Jahre 1887; außerordentliche Mitglieder sind, außer den in § 2 angeführten, ferner die, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen außerordentliche und ausländische Mitglieder der Akademie waren.

c) Mitglieder der Künstlergemeinschaft sind außer den in § 8 genannten, ferner: Künstler, welche hinsichtlich früheren Gründungsgemäßen Bestimmungen lebenslängliche Mitglieder der Künstlergemeinschaft geworden sind.

d) Professoren an den Schulen der Akademie (36). Bis zum Eintreten einer Vakanz sind ^{Amts-}
^{den Schulen} bei der Akademie zwei Professoren der Bildhauerkunst angestellt.

§ 54

Diese Gründungsbestimmungen treten in Kraft am 1. Januar 1917

Alle

Alle früheren Bestimmungen über die Ordnung der Akademie werden aufgehoben.

Ministerielle Resolution vom 26. Januar 1917.

Zu dem ~~§~~= Gründungsparagraph 53 a über die Regulierung im Laufe der Wahlperiode 1917/20 von der Plenarversammlung der Akademie und der Künstlergemeinschaft Repräsentation von Malern, Architekten im Akademierat.

I. Die Wahl im Jahre 1917 ~~A=~~

A. Die Wahl der Künstlergemeinschaft: der Reihe nach gehen zwei Maler und 1 Architekt ab, ~~wodurch~~ den Verhältnissen entsprechend. - B. Die Wahl der Plenarversammlungen: Es gehen der Reihe nach 3 Maler ab, der eine von diesen Plätzen geht an einen Architekten über. Es tritt ferner (außer der Reihe) ein Architekt aus, dieser Platz wird besetzt von einem Maler - jedoch nur für die Wahlperiode von 3 Jahren.

Die Wahl im Jahre 1920

A. Die Wahl der Künstlergemeinschaft: es gehen der Reihe nach 3 Maler ab, der eine Platz hiervon geht an einen Architekten über.

B. Die Wahl der Plenarversammlung: es gehen der Reihe nach 2 Architekten ab, der eine Platz hiervon geht an einen Maler über; ferner geht der von 1917 bis 1920 gewählte Maler ab, dieser letzte Platz wird ständig durch einen Maler besetzt.

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

AA

/21

- - Ende - -